



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kirchberg, Ernst: Ubelstände bei der Rentenbewilligung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Krieg und ein Blatt Papier schon erlangt worden. Auch sind wir nicht Slawen noch Gallier. Separatismus, Sonderbündelei scheinen uns im Blute zu liegen. Bei Slawen und Galliern sind die Staatensplitter weggefeigt worden; bei uns sind sie geblieben. Zeit, gemeinsame Arbeit, gemeinsame Geschicke müssen das übrige thun, um in uns die nationale Kraft zu stählen, die heute nötig ist im Daseinskampf der Völker.

(Schluß folgt)



Übelstände bei der Rentenbewilligung

Von Ernst Kirchberg



n seiner vor anderthalb Jahrzehnten erschienenen Abhandlung über „Die Unfallversicherung in den europäischen Staaten“ hat Bödiker, der frühere Präsident des Reichsversicherungsamts, darauf hingewiesen, wie schwer es unter der Geltung des Haftpflichtgesetzes dem einzelnen Arbeiter bei seinem Vermögens- und Bildungsstande gemacht war, einen Entschädigungsanspruch für einen Betriebsunfall durch einen Prozeß gegen seinen Arbeitgeber oder gegen die mit den reichsten Mitteln ausgestatteten privaten Versicherungsgesellschaften durchzusetzen. Das Haftpflichtgesetz mit seinen offenkundigen Mängeln gehört zum Glück längst der Vergangenheit an, und seitdem ist mit der Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung bei uns in Deutschland ein großer Teil der sozialen Frage gelöst worden. Heute erhält jeder Lohnarbeiter im Falle der Erkrankung zum mindesten dreizehn Wochen hindurch eine ausreichende Krankenunterstützung, und seit dem Bestehen der Arbeiterversicherungsgesetze sind bis zum Schluß des Jahres 1897 an Unfall-, Invaliden- und Altersrenten und sonstigen Entschädigungsbeträgen zusammen schon über sechshundert Millionen Mark ausgezahlt worden. Im Jahre 1897 allein haben die Ausgaben 122 Millionen Mark betragen für 485 732 Unfall-, 452 300 Invaliden- und Altersrentner, während außerdem bei der Unfallversicherung 29 599, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung 212 983 Personen vorübergehende Unterstützungen oder Beitragserstattungen bei der Verheiratung und im Todesfalle erhalten haben.

Wenn diese Zahlen auch keines weitem Kommentars bedürfen, wenn man auch bemüht gewesen ist, in der sozialpolitischen Gesetzgebung etwas brauchbares zu schaffen und den Arbeiter nach Möglichkeit gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sicher zu stellen,

so ist doch die Lage des einzelnen Arbeiters, sobald sich nur Zweifel über die Berechtigung seiner Entschädigungsansprüche ergeben, gegenüber den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten genau dieselbe geblieben, wie unter dem Haftpflichtgesetz gegenüber den privaten Versicherungsgesellschaften. Der Arbeiter hat nicht die Bildung, um seine Rechte mit Nachdruck selbst verteidigen zu können, und nicht die Geldmittel, um sich durch tüchtige, bezahlte Anwälte vertreten zu lassen, und so gehen ihm ohne sonstige Unterstützung sehr häufig seine berechtigten Ansprüche verloren.

Will man sich davon überzeugen, wie der geringe Bildungsgrad es den Rentenanwärtern oft ganz unmöglich macht, ohne fremde Hilfe ihre Ansprüche durchzusetzen, so braucht man nur die Handwerkerbezirke in den schlesischen Gebirgen aufzusuchen. Die Leute können vielfach gar nicht schreiben, höchstens zur Not ihren Namen. Es ist ihnen gesagt, daß sie als Weber, als Spuler, als Tagearbeiter ihre Rente bekommen können, sie wissen aber nicht, daß sie eine Wartezeit zu erfüllen haben, daß sie eine gewisse Beschäftigungszeit nachweisen müssen. Sie besorgen sich von einem beliebigen Arbeitgeber, bei dem sie vielleicht sechs Monate hindurch beschäftigt gewesen sind, eine Arbeitsbescheinigung und wundern sich hernach darüber, daß sie mit ihren Rentenansprüchen abgewiesen werden, während sie eben noch weitere Arbeitsbescheinigungen beibringen mußten und sie auch unter Umständen ganz leicht erhalten hätten. Unter Umständen freilich; nicht immer. Oft haben die Arbeitgeber keine Versicherungsmarken geklebt und keine Bücher geführt, sie sind womöglich verzoogen oder gar gestorben, und der Rentenanwärter, der krank da-niederliegt, ist nicht in der Lage, die betreffenden Meister oder ihre Familien aufzusuchen und mit ihnen persönlich zu verhandeln, er kann sich im Augenblick auch wohl nicht darauf besinnen, wo und wie lange er überall beschäftigt gewesen ist. Nun kommt der Bescheid mit der Abweisung von der Versicherungsanstalt, und ist der Weber imstande sie zu lesen, so geht ihm doch das tiefere Verständnis dafür ab, er ist sich nicht recht klar über die entscheidenden Punkte und deshalb auch nicht befähigt dazu, die fehlenden Unterlagen zu ergänzen, etwaige Widersprüche an den bisherigen Ermittlungen zu beseitigen, wichtige Momente, die zu seinen Gunsten sprechen, besonders hervorzuheben. Überall sind in Rentensachen die weniger intelligenten Arbeiterklassen auf fremde Hilfe angewiesen, und wo finden sie die? Die kleinen Arbeitgeber, die keine Bücher führen und das Kleben der Versicherungsmarken unterlassen, sind mit den gesetzlichen Bestimmungen zu wenig vertraut, um den Arbeitern wirklich Rat und Hilfe angedeihen lassen zu können. Die mit Arbeit überlasteten Polizeiverwaltungen in den größern Städten müssen sich auf die allernotwendigste mündliche Auskunft beschränken, mit den Gemeindevertretern auf dem platten Lande ist es oft nicht besser bestellt als mit den kleinen Arbeitgebern. Die Rechtsanwälte sind für die Arbeiterbevölkerung zu teuer, die Winkel-

konfulenten aber betrachten die Streitfälle in Versicherungsangelegenheiten zu sehr als wenig einträgliche Nebeneinnahme; und sind sie auch sonst befähigt und zuverlässig, so haben sie doch auf diesem Gebiete zu wenig Erfahrung.

Wenn man hier einwirft, daß es sich im Vorstehenden um einen durch lange Arbeitszeit, eintönige Beschäftigung, schlechte Ernährung körperlich und geistig zurückgekommenen, geringen Bruchteil der Arbeiterbevölkerung handelt, daß die Arbeiter in den großen Industriezentren vorgeschrittener und intelligenter sind, so muß dem entgegengehalten werden, daß in den Fabrikstädten auch die Verhältnisse schwieriger sind, daß für die Fabrikarbeiter in erster Linie die verwickeltere Unfallversicherung in Betracht kommt, während die Hausweber es nur mit der einfach liegenden Invaliditäts- und Altersversicherung zu thun haben. Bei diesen handelt es sich nur darum, ob jemand schon völlig arbeitsunfähig ist oder nicht, und ob er die Wartezeit erfüllt hat, Fragen, die sich in jedem einzelnen Falle verhältnismäßig leicht entscheiden lassen. Bei der Unfallversicherung kommt es auf den Grad der verbliebenen Erwerbsfähigkeit an, die Renten können in allen Abstufungen von 5 bis 100 Prozent der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit bewilligt werden. Da ist es nicht immer leicht, das Richtige zu treffen, da giebt es viel Anlaß zu Streitigkeiten. Und dann handelt es sich vorerst auch immer noch darum, ob überhaupt ein Betriebsunfall als Ursache für die Erwerbsunfähigkeit anzusehen ist oder nicht. Ein Arbeiter kann eine Verletzung erlitten haben, die er anfangs gar nicht beachtet, und die erst später bedenkliche Folgen gezeitigt hat, oder aber ein kleiner unbedeutender Riß an der Hand, den er sich sonst irgendwo zugezogen hat, ist durch Berührung mit giftigen Stoffen die Ursache zu einer Blutvergiftung geworden. In einem andern Falle ist er vielleicht schon lange leidend gewesen, er wird von einem Betriebsunfall betroffen, und gerade jetzt nimmt es mit der Krankheit eine schlimme Wendung. Oder aber er ist bettlägerig bei sich zu Hause untergebracht, verläßt im Fieberwahn das Bett, holt sich durch eine Erkältung den Tod, und dann ist es zweifelhaft, ob die Krankheit an sich die unmittelbare Ursache des Todes gewesen ist, oder etwa gar die Trunksucht, der er in einem unbewachten Augenblick wieder gefrönt hat. Der Beweis für die Berechtigung der Entschädigungsansprüche wird in solchen Fällen immer nicht leicht zu führen sein, es bedarf umfangreicher Zeugenvernehmungen, eingehender ärztlicher Untersuchungen, um in die dunkle Angelegenheit allmählich Licht zu bringen. Jemand aber, der den Fall nicht vollständig zu übersehen vermag, wird sich auch selten über die Bedeutung einer an sich unbedeutenden Einzelheit bewußt sein, die, genügend hervorgehoben, die ganze Sache vielleicht zu seinen Gunsten gestalten kann. Und ist der Arbeiter nach langem Warten endlich in den Besitz seiner Rente gelangt, so beginnen die ärztlichen Untersuchungen von neuem. Die verletzten Glieder schmerzen noch und sind zur Arbeit noch untauglich, der Arbeitsverdienst hat sich auch seit

der letzten Untersuchung noch nicht gehoben, aber doch ist im Zustande des Rentenempfängers nach dem Zeugnis des Vertrauensarztes eine wesentliche Besserung zu verzeichnen, und die Rente wird herabgesetzt. Der Arbeiter kann ein zweites ärztliches Gutachten von einem andern Arzte einholen, wenn er soviel Überlegung und dazu die nötigen Geldmittel besitzt. Aber dieser andre Arzt kann in Unfallsachen keine Erfahrung haben und in Gradabschätzungen bei Arbeitsinvaliden nicht bewandert sein. Dann nützt das zweite ärztliche Gutachten auch nichts.

Man sieht, an wie viel Klippen der Arbeiter scheitern kann, und wie er sehr wohl eines tüchtigen Steuermanns bedarf, um ungefährdet durch sie hindurchzusegeln. Und doch muß sich der Steuermann noch dazu der allernotdürftigsten Hilfsmittel zur Steuerung bedienen, während die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, die ihn nicht aufkommen lassen wollen, mit dem ganzen Rüstzeug ihrer Wissenschaft in den Kampf treten. Sie haben ein Heer geschulter Beamten und gewiegter Anwälte, eine Schar sachverständiger Vertrauensärzte, sie brauchen keine auch noch so großen Kosten zu scheuen, um sich jedes gewünschte Beweismaterial zu verschaffen, ihnen stehen in jedem Augenblick die Akten zur Verfügung, die sie in den Stand setzen, sich den ganzen Sachverhalt mit leichter Mühe immer wieder von neuem vor Augen zu führen und die Schwächen der Gegner herauszufinden. Das Aktenmaterial ist das Wertvollste, und dieses gerade ist sich der klägerische Arbeiter vollständig zu beschaffen kaum imstande. Was er in den Bescheiden und Vorbescheiden von den Auskünften der Arbeitgeber, den Zeugnissen der Ärzte zu erfahren bekommt, sind zumeist nur kurze, aus dem Zusammenhang herausgegriffene Einzelheiten oder von den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten selbst zusammengestellte Endergebnisse. Selten, daß er wortgetreue Abschriften der ärztlichen Gutachten gegen Bezahlung erlangen kann, und auch von den eignen Eingaben behält er sich des Kostenpunktes wegen nicht immer eine Abschrift zurück, da die Eingaben sowieso schon immer in zwei Exemplaren bei den Schiedsgerichten und beim Reichsversicherungsamt einzureichen sind. So muß sich der Arbeiter bei jedem Schritt vorwärts mühsam immer wieder von neuem das alte Material zusammensuchen, um festen Boden unter den Füßen zu haben, so viel er sich auch müht, er kämpft immer gegen einen halb verdeckten Feind an und wird deshalb ihm gegenüber auch immer im Nachteil sein.

Die Sache wäre an sich nicht böse, wenn Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften im Bewußtsein der Verantwortlichkeit ihrer sozialen Aufgabe dahin streben würden, jeden Einzelfall, soweit es irgend geht, aufzuklären und so dem Arbeiter nach Möglichkeit zu seinem Rechte zu verhelfen. Das geschieht aber schon bei den Versicherungsanstalten nicht immer. Sieht man sich die Bescheide durch, die die Antragsteller auf ihre Eingaben erhalten, so

kann man oftmals den Eindruck nicht los werden, als ob die Versicherungsanstalten froh gewesen wären, sich wieder einmal eine Sache vom Halse geschafft zu haben. Auf Grund des vorgelegten Beweismaterials muß die Rente abgelehnt werden, das ist die Quintessenz des Bescheides. Daß aber der Antragsteller, wenn sein Rentenanspruch im übrigen unter Umständen gerechtfertigt erscheinen könnte, in irgend einer Weise beraten wird, daß man ihn darauf aufmerksam macht, er solle seinen Antrag nach einigen Monaten erneuern, er solle statt der Altersrente die Invalidenrente beantragen, er solle den Nachweis dafür bringen, daß er die Hauptperson im Hausgewerbebetriebe gewesen ist, geschieht in keiner Weise. Und wenn dann die Berufung beim Schiedsgericht eingelegt wird, so kommt es selten vor, daß die Versicherungsanstalt aus eigenem Antriebe die Prüfung des neuerbrachten Beweismaterials beantragt. In der Regel stellt sie sich auf einen völlig verneinenden Standpunkt, und Schritt für Schritt muß man unter großem Zeitverlust den Boden erkämpfen, wenn das Schiedsgericht nicht freiwillig die neu vorgebrachten Thatsachen auf ihre Richtigkeit hin untersuchen lassen will. Wie schon erwähnt, wäre es Pflicht der Versicherungsanstalten, allen Sachen, in denen sie in Anspruch genommen werden, auf den Grund zu gehen. Sie müßten sich immer vorhalten, daß sie an einem sozialen Friedenswerk mitarbeiteten, daß dieses Friedenswerk nur mit Erfolg gekrönt werden könnte, wenn man den Schwachen Wohlwollen und Geduld entgegenbrächte, und daß sie selbst als die stärkere Partei lieber einmal eine Rente zu Unrecht zahlen könnten, als daß ein berechtigter Rentenanspruch wegen nicht genügender Klarstellung des Falles abgewiesen wird. Die Gesetzgeber haben eigentlich auch alle Garantien dafür geboten, daß die Rechtsprechung von der Versicherungsanstalt vollständig unparteiisch und den Arbeitern gegenüber wohlwollend gehandhabt werde. Den Vorstand bilden nach § 47 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 in erster Linie öffentliche Beamte, und ob in einem Jahre ein paar Renten mehr oder weniger bewilligt werden, hat für die Hauptträger der Versicherung, Arbeitgeber und Arbeiter, auch keine große augenblickliche Bedeutung, da bei der Invaliditäts- und Altersversicherung feste Prämien erhoben werden und somit die Höhe der Überschüsse nur auf die Zurücklegung größerer oder kleinerer Reserven von Einfluß ist. Wenn trotzdem auch bei den Versicherungsanstalten die Erledigung der Rentensachen mehr geschäftsmäßig nach Art des Verfahrens bei den Privat-Versicherungsgesellschaften erfolgt, so ist der Grund der, daß die Renten an einer Zentralstelle zumeist ohne Vorladung des Antragstellers festgesetzt werden, und daß die Verwaltungen, deren Wirkungskreis ganze Provinzen umfaßt, mit Arbeit überlastet sind. Wo man den invaliden Arbeiter, sein Vorleben, seine Vertrauenswürdigkeit nicht kennt, da wird man seiner Sache im Einzelfalle natürlich kein besonderes Interesse entgegenbringen, man wird aus scheinbaren

Widersprüchen nur zu sehr auf dessen ganze Unzuverlässigkeit zu schließen geneigt sein, und man wird oft auch gar nicht wissen, wo man die Hebel ansetzen könnte, um dem Manne zu seinem Rechte zu verhelfen. Und wenn andererseits allein bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien im Jahre 1897 nicht weniger als 2800 Alters- und 8400 Invalidenrenten, 4450 Beitragserstattungen bei Verheiratung, 1800 Beitragserstattungen in Todesfällen zu bewilligen waren, wenn bei ihr Monate dazu nötig sind, ganz einfach liegende Rentensachen zu erledigen, so wird man den Eindruck nicht los werden, daß sich die Beamten der Versicherungsanstalt vor Arbeit nicht zu lassen wissen, und daß sie zu einer mehr summarischen Arbeitsweise hingedrängt werden. Entschuldigt sind damit die Vorstände der Versicherungsanstalten nicht. Genügt das vorhandne Personal nicht, so muß es vermehrt werden. Man denke daran, daß es sich alljährlich um das Wohl und Wehe Tausender und aber Tausender Arbeitsinvaliden handelt, und daß die 31 Versicherungsanstalten des Deutschen Reichs zu Ende des Jahres 1897 schon ein Vermögen von mehr als 460 Millionen Mark besaßen.

Bei den Berufsgenossenschaften sind die hier besprochenen Mängel zumeist durch die Einteilung in Sektionen abgeschwächt, bei allen aber tritt als erschwerender Übelstand noch die fehlerhafte Organisation hinzu, durch die die erste Entscheidung über die Bewilligung oder Nichtbewilligung der Renten geradezu in die Hände der Personen gelegt ist, die die Kosten zu tragen haben. Habe ich die Renten, die ich bewillige, aus eigener Tasche zu bezahlen, so suche ich natürlich in jeder Beziehung zu sparen; d. h. ich bewillige nach Möglichkeit nichts oder so wenig als angänglich, und wenn ich eine Rente bewilligt habe, suche ich sie sobald wie möglich herabzusetzen. Wer mit dem, was ihm zugesprochen ist, nicht zufrieden ist, kann ja klagen. Das ist mehr oder weniger der Standpunkt, der, von Ausnahmen abgesehen, auf Grund der heutigen Gesetzgebung von den Vorständen der Berufsgenossenschaften eingenommen wird. Viele der Herren Fabrikanten würden ja auch, wenn es auf sie allein ankäme, hier und da mehr zu bewilligen geneigt sein. Aber sie haben das Interesse ihrer Herren Berufsgenossen wahrzunehmen, und sie haften diesen nach § 26 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für getreue Geschäftsführung, wie Vormünder ihren Mündeln. Freilich die Gesetzgeber hatten mit dieser Bestimmung wohl kaum etwas anderes als die getreue Verwaltung des angesammelten Vermögens der Berufsgenossenschaft im Auge. Aber mit der Zeit gewann die andre Anschauung an Boden, daß treue Geschäftsführung daneben jede Rentenbewilligung ausschloffe, zu der die Berufsgenossenschaft nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes verpflichtet sei. Und in dieses wenig arbeiterfreundliche Fahrwasser sind die Berufsgenossenschaften mehr und mehr auch durch ehrgeizige Geschäftsführer gedrängt worden, die ihrerseits wieder glaubten, sich bei ihren Vorgesetzten in ein gutes Licht zu setzen, wenn sie darauf aus-

gingen, Ersparnisse zu machen und sich in zweifelhaften Prozessen als geschickte Sachwalter zu erweisen. Der Einfluß dieser Geschäftsführer war hier und da um so größer, als die Herren Fabrikanten zumeist durch ihre eignen Geschäftsangelegenheiten völlig in Anspruch genommen und daher froh waren, die fortlaufenden Verwaltungsangelegenheiten der Berufsgenossenschaft, wo es anging, bezahlten Beamten überlassen zu können. Freilich giebt es sowohl unter den Vorstandsmitgliedern als unter den Geschäftsführern rühmliche Ausnahmen, die die Plusmacherei bei ihren Kollegen aufs ärgste verdammen und ganz in dem Geiste arbeiten, in dem seiner Zeit die sozialpolitische Gesetzgebung von unserm seligen Kaiser Wilhelm I. und seinem großen Kanzler zum Schutze der Müheligen und Beladnen ins Leben gerufen war. Aber, wie gesagt, es sind das Ausnahmen, die an der Regel nichts ändern, daß sich die durch einen Unfall Verletzten im großen und ganzen ihr gutes Recht erst mühsam erkämpfen müssen.

(Schluß folgt)



Zur reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungsrechts

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

(Schluß)

4



elbstverständlich ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle Umstände, die für den Entschluß der Gesellschaft, die Versicherung zu übernehmen, irgendwie wesentlich sind, vor Abschluß des Vertrags mitzuteilen, wenn er nicht jeden Anspruch an die Gesellschaft verlieren will; hierin stimmen alle Gesetze überein. Welche Umstände aber hiernach in jedem Fall mitzuteilen sind, läßt sich nicht allgemein bestimmen und muß der verständigen Würdigung des Einzelfalles überlassen bleiben. Auch hier greifen die „allgemeinen Bedingungen“ dem Versicherungslustigen unter die Arme, indem sie eine Reihe von Dingen einzeln aufzählen, über die er der Gesellschaft Mitteilung zu machen hat; häufig enthalten sie eine Bestimmung des Inhalts: „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Versicherungsantrage die zu versichernden Gegenstände und deren Eigentumsverhältnis anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungspflicht.“ Auch diese Bestimmung giebt der